

Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBI S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBI S. 203) i. V. m. § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBI S. 203) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal am 13.12.2006 folgende Verbandsordnung beschlossen. Um das Lesen dieser Satzung zu erleichtern, wurde auf die Darstellung der geschlechterspezifischen Personenbezeichnungen verzichtet. In jedem genannten Fall gilt sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Bergen und die Gemeinde Hermannsburg bilden einen Zweckverband im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG). Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Örtzetal“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bergen, Landkreis Celle, Land Niedersachsen.
- (3) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und arbeitet kostendeckend.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Verbandsiegel enthält den Namen „Örtzetal“ und die Umschrift „Abwasserzweckverband“.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Gebietskörperschaften.
- (6) Der Verband erlässt zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen, insbesondere über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen. Der Zweckverband ist berechtigt, nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Gebühren und Beiträge sowie Kostenerstattungen zu verlangen.

§2

Rechtsstellung und Mitglieder

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat im gesetzlichen Rahmen das Recht der Selbstverwaltung. Der Zweckverband ist berechtigt, tariflich Beschäftigte zu beschäftigen, soweit dieses zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig und zulässig ist. Die Tarifbestimmungen des öffentlichen Dienstes finden entsprechend Anwendung.

§3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat gemäß § 149 Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) die Aufgabe, das Schmutzwasser der Einwohner und weiterer Bedarfsträger, wie Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe und dergleichen, des Verbandsgebietes schadlos zu entsorgen. Ferner kann dem Zweckverband die Niederschlagswasserbeseitigung für seine Mitglieder kostendeckend übertragen werden.
- (2) Der Abwasserverband übernimmt die Aufgabe „Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter“ von seinen Verbandsmitgliedern als eigenständige Aufgabe nach Maßgabe der Satzungen über die Erhebung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Abwasser im Verbandsgebiet.
- (3) Der Zweckverband ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Verbandszweck gefördert werden kann. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben

anderer Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Der Zweckverband darf zur Ausführung seiner Aufgaben Dritte beauftragen. Er kann weiterhin Aufgaben zur Durchführung der Energieerzeugung, Energie- und Wasserversorgung sowie der Klärschlammbehandlung und -entsorgung übernehmen.

§4

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung,
- (2) der Verbandsgeschäftsführer

§5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern. Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern. Die Verbandsmitglieder entsenden entsprechend den Regelungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode des Gemeinderates ihre Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Stimmen ergeben sich aus dem Verhältnis der Einleitung des zu entsorgenden Abwassers, deren gerundeten rechnerischen Werte zu Beginn der kommunalen Wahlperiode zugrunde gelegt werden. Für jeden Vertreter ist entsprechend Absatz 1 eine Ersatzperson zu bestimmen. Die Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder sind Vertreter in der Verbandsversammlung. Sollte ein Hauptverwaltungsbeamter ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes sein, entsendet das zuständige Hauptorgan einen anderen Bediensteten. Die Hauptverwaltungsbeamten bestimmen ihre Ersatzperson.
- (3) Nach Ablauf der allgemeinen Kommunalwahlperiode des Gemeinderates bleiben die Vertreter und Ersatzpersonen bis zur Entsendung ihrer Nachfolger im Amt. Jedes Verbandsglied kann die Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitgliedsvertreter in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Sollte ein Beschluss nur einen Teil des Verbandsgebietes betreffen, wird dieser Beschluss nur mit Zustimmung der Vertreter des betroffenen Teiles wirksam.
- (6) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann unter Angabe der Tagesordnung entsprechend § 41 NGO einberufen werden.
- (7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Versammlung erreichen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Verbandsversammlung, die öffentlich ist, auf Grundlage der gültigen Gemeindeordnung des Landes Niedersachsen. § 45 NGO findet entsprechende Anwendung.
- (9) Wahlen sind schriftlich vorzunehmen. Offen kann gewählt werden, wenn kein Vertreter der Verbandsversammlung widerspricht. § 48 NGO findet entsprechende Anwendung.

- (10) Der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bestimmt einen Protokollführer. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden, dem Verbandsgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung einschließlich ihres Vorsitzenden sind ehrenamtlich tätig.
- (12) Die Vertreter der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer, sein Vertreter und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kräfte erhalten eine Entschädigung und Auslagenersatz nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.
- (13) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (14) Die Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder, die nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger aus.
- (15) Die Vertretung in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.

§6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. die Wahl ihres Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 3. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge als Bestandteil des Wirtschaftsplanes sowie den Stellenplan und Finanzplan,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Geschäftsführers, Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 5. Auflösung des Verbandes oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
 6. die Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern,
 7. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsserrnchtigungen über T€ 100,
 6. Entscheidung über die Mitgliedschaft in Vereinigungen unter Beachtung möglicher landesrechtlicher Vorschriften,
 9. die Wahl der Verbandsgeschäftsführung und deren Stellvertretung,
 10. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, sofern der Anschaffungswert € 15.000 übersteigt,
 11. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern der Streitwert € 5.000 übersteigt,
 12. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von der Verbandsgeschäftsführung vorgelegt werden,
 13. Änderungen der Verbandsordnung.
- Alle übrigen Aufgaben des Verbandes obliegen dem Verbandsgeschäftsführer,
- (2) Die Änderung der Verbandssatzung und die Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von 70 v. H. der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung,
- (3) Der Verbandsvorsitzende stellt im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf und lädt die Verbandsversammlung ein.

§7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird für die Dauer der kommunalen Wahlperiode des Gemeinderates gewählt. Der Vorsitzende übt dieses Amt über die Dauer der allgemeinen Wahlperiode hinaus bis zur Wahl eines Nachfolgers aus.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er hat einen Stellvertreter.
- (3) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes“.

§8

Verbandsgeschäftsführer, Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Abwasserzweckverband Örtzetal in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer schriftlich unterzeichnet wurden.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes und ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter. Der Geschäftsführer ist für Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zuständig.
- (3) Der Geschäftsführer unterrichtet die Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.
- (4) Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung auszuführen. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Er gehört der Verbandsversammlung nicht an.
- (5) Der Geschäftsführer entscheidet über den Abschluss von Verträgen im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes bis € 250.000.
- (6) Der Geschäftsführer ist ehrenamtlich tätig und nimmt sein Amt im Nebenamt wahr.
- (7) Der Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers nimmt die Obliegenheiten des Geschäftsführers wahr, wenn dieser verhindert ist. Für die Bestellung des Stellvertreters gilt Abs. 6 sinngemäß.

§9

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vertreter der Verbandsversammlung und der Geschäftsführer sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der NGO über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 10

Haushalts- und Rechnungsführung

Für die Haushalts- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie die über Eigenbetriebe entsprechend. Der Jahresabschluss ist nach den handelsrechtlichen Vorschriften für „große“ Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Zweckverband erlasst für jedes Haushaltsjahr Wirtschaftspläne einschließlich Stellen-, Investitions- und Finanzpläne“. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Celle“

- (2) Bekanntmachungen erfolgen nach der Bekanntmachungsverordnung“.
- (3) Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Celle“ hingewiesen.“
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort von Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im „Amtsblatt für den Landkreis Celle“

§ 12

Aufnahme, Ausscheiden und Kündigung von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme und das Ausscheiden sowie die Kündigung von Mitgliedern erfolgen durch Beschluss der Verbandsversammlung.
- (2) Der Antrag ist schriftlich gemeinsam mit dem Beschluss des zuständigen Beschlussorganes des Mitgliedes bzw. künftigen Mitgliedes bei der Verbandsversammlung einzureichen
- (3) Das Ausscheiden ist nur möglich, wenn die Entsorgungssicherheit aller Mitglieder des Verbandes sowie des Aus tretenden nicht gefährdet oder benachteiligt ist und die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde vorher zugestimmt bzw. genehmigt hat und ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn das Einzelinteresse des Verbandsmitgliedes am Ausscheiden aus dem Zweckverband das öffentliche Interesse an einer dauernden Erfüllung der vom Verband übernommenen Aufgabe in der bisherigen Weise in erheblichem Maße überwiegt.
- (4) Die Verbandsmitglieder können in der Verbandsversammlung die Auflösung des Verbandes beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit unter den Verbandsmitgliedern.
- (5) Eintritt und Ausscheiden sind nicht früher als ein Halbjahr nach schriftlicher Absichtserklärung gemäß Abs. 2, frühestens zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (6) Für die Abwicklung gilt folgende Maßgabe: Anlagen sind grundsätzlich nach dem Gelegenheitsprinzip zuzuordnen. Dies gilt auch für das übrige Anlage- und Umlaufvermögen. Anlagen, die mehreren Mitgliedern dienen, sind entsprechend der durch sie entsorgten Einwohner und Einwohnergleichwerte zuzuordnen. Es gilt das Verhältnis der eingeleiteten Menge des Entsorgungsgebietes zur gesamten, eingeleiteten Menge. Die Verbindlichkeiten werden ebenfalls nach vorgenanntem Schlüssel zugeordnet, es sei denn, es ist eine andere Regelung getroffen. Beschäftigtes Personal wird entsprechend der Entsorgungsmenge quotal auf die Verbandsmitglieder verteilt Diese sind zur Rücknahme verpflichtet.

§ 13

Wirtschaftsführung

Grundlage der Wirtschaftsführung ist der für jedes Geschäftsjahr aufzustellende Wirtschaftsplan. Der Geschäftsführer hat bis zum 30. September des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht aufzustellen und diesen nach der Prüfung durch die zuständigen Stellen der Verbandsversammlung vorzulegen.

§14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband arbeitet auf Dauer mindestens kostendeckend.
- (2) Der Ausgabebedarf des Zweckverbandes wird nur dann, wenn trotz Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung absehbar auf Dauer nicht ausreichen, durch den Haushalt der Mitglieder entsprechend

dem Verhältnis der Einleitung des zu entsorgenden Abwassers gedeckt. Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

- (3) Die Leistungen, die von den Mitgliedern für den Verband erbracht werden, werden von diesem vergütet.

§ 15

Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Celle, Land Niedersachsen Dieser ist auch örtlich zuständiges Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbandes.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband wahrnimmt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

Bergen, den 13.12.2006

Abwasserzweckverband Ortzetal

Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Köhler

(Köhler)

L. S.

Abwasserzweckverband Örtzetal

Der Verbandsvorsitzende

gez. Prokop

(Prokop)
